

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS Vfgh 1986/12/2 G2/86, G3/86, G4/86, G114/86**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.12.1986

## **Index**

58 Berg- und Energierecht

58/05 Förderungen

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art10 Abs1 Z10

B-VG Art12 Abs1 Z5

EnergieförderungsG 1979 §20 idFBGBI 252/1985

EStG-Novelle 1985 ArtIII (idFBGBI 251/1985)

EStG 1972 §8 Abs5 und Abs6 idFBGBI 251/1985

EStG 1972 §10 Abs4

EStG 1972 §122 Abs3

Sbg LandeselektrizitätsG 1979 §5 idF LGBI 47/1980

VfGG §62 Abs1

## **Rechtssatz**

EnergieförderungsG; EStG 1972; BG vom 13. Juni 1985 BGBl. 251; Regierungsanträge zur Prüfung von Bestimmungen des EnergieförderungsG 1979 idFBGBI. 251/1985, des EStG 1972 idFBGBI. 251/1985 und des BG vom 13. Juni 1985 BGBl. 251, mit dem das EStG 1972 und das InvestitionsprämienG geändert werden, betreffend Steuerbegünstigungen für energiewirtschaftlich zweckmäßige Anlagen und Maßnahmen bestimmter Energieversorgungsunternehmen; dem jeweils zur Erlassung eines AbgabenG kompetenten Gesetzgeber ist es grundsätzlich nicht verwehrt, durch Verheißen von Steuerbegünstigungen auf die Disposition der Steuerpflichtigen Einfluß zu nehmen, soweit dadurch der verfassungsgesetzliche Rahmen nicht verletzt und die Abgabeform nicht mißbraucht wird; trotz der wirtschaftssteuernden Funktion der Steuerbegünstigungen kein Mißbrauch der Abgabeform dahin, daß es sich um die Regelung der Materie des Energierechtes selbst handle; keine Bedenken dagegen, daß die Steuerbegünstigung vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängt; sachliche Rechtfertigung für das System als solches, das Bestehen des öffentlichen Interesses an dem begünstigten Handeln nur dann als gegeben anzunehmen, wenn es durch eine Bescheinigung jenes BM bestätigt wird, der im Bundesbereich zur Wahrung der entsprechenden Aufgaben zuständig ist; Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ist Bescheinigung zum Zweck der abgabenrechtlichen Begünstigung; Zuständigkeit des Abgabengesetzgebers zur Erlassung einer diesbezüglichen Regelung;

kein Widerspruch des Regelungssystems zu landesrechtlichen Vorschriften (betreffend elektrizitätswirtschaftliche Bewilligungen);

der Energiewirtschaft insgesamt kommt gegenüber anderen Wirtschaftszweigen eine Sonderstellung zu - Rechtfertigung für steuerrechtliche Sonderbehandlung; keine Gleichheitsbedenken dagegen, daß von der Steuerbegünstigung nur alle leitungsgebundenen Energiearten erfaßt werden, sowie dagegen, daß die Steuerbegünstigung eine bestimmte Größe der Anlage voraussetzt; Abweisung der Prüfungsanträge; Zurückweisung eines Eventualantrages wegen mangelnder Bestimmtheit iS des §62 Abs1 VerfGG

## **Entscheidungstexte**

- G 2-4/86,G 114/86

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.12.1986 G 2-4/86,G 114/86

## **Schlagworte**

Finanzverfassung, Abgabenwesen, Energierecht, Elektrizitätswesen, Kompetenz Bund - Länder, Auslegung

Verfassungs-, VfGH / Formerfordernisse

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1986:G2.1986

## **Dokumentnummer**

JFR\_10138798\_86G00002\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)